

## **Förderung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung in Thüringen anerkannten Verbände**

- Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
-

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die in Thüringen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung\* anerkannten Verbände finanziell bei der Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.
- 1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23, 44 und 44 a der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu in Kraft gesetzten Verwaltungsvorschriften, des jeweils gültigen Landeshaushaltsgesetzes sowie nach § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) Zuwendungen für die in Thüringen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände als notwendige Unterstützung ihrer Tätigkeit im Sinne von § 45 ThürNatG.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Fördermittel werden für die Erarbeitung von Stellungnahmen gemäß § 45 ThürNatG gewährt.

Weiterhin werden Projekte gefördert, die im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung) von den Verbänden zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen durchgeführt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen nur die in Thüringen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände in Betracht.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind Vorhaben, die vorwiegend der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

\*vgl. hierzu § 70 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart**

Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO.

### **5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung bis max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### **5.3 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind alle persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Investitionskosten, die bei der Umsetzung der in Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Arbeiten und Projekte anfallen.

## **6. Verfahren**

Jeder Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 reicht bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit dem entsprechenden Finanzierungsplan unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes (s. Anlage) bei der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, ein.

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Musterformular gegenüber der Obersten Naturschutzbehörde zu führen. Diese ist nach § 44 Abs. 1 LHO berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 LHO bleibt unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 44, 44 a LHO und die hierzu bestehenden VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 02.01.2004

Stefan Baldus  
Staatssekretär